

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science	Ausgabe 20/2009
	erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. A 3112	Datum 12. Aug. 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Seite 601 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science folgende Prüfungsordnung; der Fakultätsrat hat am 11.02.2009 die Ordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 25.05.2009 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Umfang und Art der Prüfungen
- § 6 Mündliche Prüfungen
- § 7 Schriftliche Prüfungen
- § 8 Kernmodul-Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfer und Beisitzer
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit/Thesis
- § 17 Akademischer Grad
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Bachelorurkunde
- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Widerspruchsverfahren
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan für den Studiengang Urbanistik

Anlage 2: Leistungskatalog für den Studiengang Urbanistik

§ 1 – Zweck der Bachelorprüfung

Die Abschlussprüfung führt zu einem ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, die notwendigen fachwissenschaftlichen Grundkenntnisse anzuwenden.

§ 2 – Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst incl. der Abschlussarbeit/Thesis und deren Präsentation acht Semester.
- (2) Der Gesamtumfang für den studentischen Arbeitsaufwand für den Studiengang Urbanistik beträgt 240 Leistungspunkte (LP).

§ 3 – Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen des Bachelorstudiums und der Abschlussarbeit/Thesis einschließlich ihrer Präsentation.
- (2) Sechs Kernmodule werden mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen. Des Weiteren sind die Pflichtmodule gemäß Studienplan (siehe Anlage 1) abzulegen.
- (3) Bei den ausgewiesenen Prüfungen legt der Lehrende zu Beginn seiner Lehrveranstaltung die Voraussetzung und die Art und Weise seiner Modulprüfung fest.

§ 4 – Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht bis zum Ablauf des 12. Fachsemesters abgelegt worden ist, gilt als „endgültig nicht bestanden“; es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des 4. Fachsemester, spätestens bis zum Ende des 6. Fachsemesters abzulegen. Wird diese Frist nicht eingehalten und hat der Kandidat dies zu vertreten, so gilt die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“. Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Einzelprüfungen sind im Leistungskatalog (siehe Anlage 2) dargestellt.
- (3) Eine nicht bestandene Modulprüfung muss zum nächstmöglichen Termin, in der Regel im darauf folgenden Semester wiederholt werden.
- (4) Zu den Prüfungen besteht Anmeldepflicht. Die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt gleichzeitig mit der Einschreibung für die Lehrveranstaltung. Ein Rücktritt von der Einschreibung ist in der Regel bis vier Wochen nach Semesterbeginn möglich. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, hiervon abweichende Festlegungen zu treffen.

§ 5 – Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen können erbracht werden als:
 1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 6)
 2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 7)
 3. Kernmodul-Prüfungsleistungen (§ 8)
- (2) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich zu bewerten sein.
- (3) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“, wenn alle einzelnen zur Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen (siehe Leistungskatalog/Anlage 2) mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(4) Macht der Kandidat insbesondere durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes vom Prüfungsausschuss verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

§ 6 – Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vor mindestens zwei Prüfern bzw. einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen je Kandidat soll in der Regel mindestens 15 Minuten, aber höchstens 45 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Dem Kandidaten ist auf seinen Antrag hin Einsicht in das ihn betreffende Protokoll zu gewähren.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 7 – Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Schriftliche Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfern nach § 48 Abs. 2 und 3 ThürHG zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer soll Hochschullehrer des betreffenden Studienganges sein. Die Bewertung der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei Stunden. Beinhaltende Klausurarbeiten zeichnerische Aufgabenstellungen, kann die Dauer der Klausurarbeit angemessen verlängert werden.

§ 8 – Kernmodul-Prüfungsleistungen

(1) Im Kernmodul soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Problem mit den gängigen Methoden seines Faches selbstständig zu bearbeiten. Hierzu gehören insbesondere Planungs- und Entwurfsprojekte.

(2) Diese studienbegleitenden Projektarbeiten werden grundsätzlich mit Note bewertet.

§ 9 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden, wobei Abstufungen mit einer Dezimalstelle zulässig sind:

1,0 – 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 – 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 – 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 – 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
> 4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der über die Leistungspunkte nach ECTS-Anteilen gewichteten Teilnoten. Dabei ist die zweite Stelle nach dem Komma ohne Rundung zu streichen.

(3) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

(4) ECTS-Note Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

§ 10 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn Prüfungsleistungen nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden.

(2) Die Prüfungsverpflichtung entsteht mit der Einschreibung zur Lehrveranstaltung gemäß § 4 Abs. 4. Im Falle des Nichtbestehens besteht die Pflicht der Wiederholung zum nächstmöglichen Wiederholungstermin. Es besteht insgesamt einmalig die Möglichkeit, ein nicht bestandenes Wahlmodul gegen ein anderes auszutauschen.

(3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat die Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach der Prüfung zu erfolgen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Wird der Grund anerkannt, so gilt der Kandidat als entschuldigt. Die Prüfung erfolgt zum erstmöglichen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 11 – Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen der Bachelorprüfung (siehe Leistungskatalog/Anlage 2) einschließlich der Abschlussarbeit/Thesis und deren Präsentation bestanden sind.
- (3) Hat der Prüfungskandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung „endgültig nicht bestanden“ ist.

§ 12 – Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb der Fristen gemäß § 4 wiederholt werden. Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur die innerhalb dieses Moduls mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich. Dieser ist beim Prüfungsausschuss schriftlich einzureichen. Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfungsleistung „endgültig nicht bestanden“. Fehlversuche an anderen Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (3) Versäumt der Kandidat ohne triftige Gründe die Teilnahme an der ersten Wiederholungsprüfung, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 13 – Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Die Anerkennung von nicht an der Bauhaus-Universität Weimar erbrachten Teilen eines Bachelorstudiums kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Abschlussarbeit/Thesis anerkannt werden sollen. Über die Versagung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten. Entscheidungen auf dieser Grundlage trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlichen und staatlich anerkannten Fernstudien, staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung des Studiengangs Urbanistik in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis erfolgt eine Kennzeichnung der Anerkennung.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14 – Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren, zwei akademischen Mitarbeitern und einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Sie kann jeweils verlängert werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Vertreter der Professoren sichergestellt ist.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den verbindlichen Prüfungszeitraum fest.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften, über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen gemäß § 11 und über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 13 entscheidet der Prüfungsausschuss. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 21.
- (10) Über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 15) und die Berechtigung zur Ausgabe der Abschlussarbeit/Thesis (§ 16 Abs. 3) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 – Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen Hochschule (nach Thüringer Hochschulgesetz § 48 Abs. 2 und 3) bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach als Hochschullehrer und wissenschaftlicher, künstlerischer Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu selbständiger Lehre befugt sind. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Die Abschlussarbeit/Thesis wird vor einer Prüfungskommission präsentiert. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, von denen einer Professor sein muss. Der Betreuer der Abschlussarbeit/Thesis muss ein Professor des Studiengangs Urbanistik sein, er ist gleichzeitig Erstgutachter und Mitglied der Prüfungskommission. Als Zweitgutachter können auch wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät Architektur, Professoren anderer Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer universitärer Einrichtungen bestellt werden, wenn es die Thematik der Abschlussarbeit/Thesis als sinnvoll erscheinen lässt. Der Kandidat kann für den Zweitgutachter einen Vorschlag einreichen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Gutachters besteht nicht.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Erstprüfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 – Zulassungsvoraussetzungen, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit/Thesis

- (1) Die Abschlussarbeit/Thesis soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbständig mit wissenschaftlichen bzw. praktischen Methoden zu bearbeiten und eine entsprechende Lösung vorzustellen.
- (2) Die Abschlussarbeit/Thesis ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Voraussetzung für eine Anmeldung zur Abschlussarbeit/Thesis ist das erfolgreiche Bestehen der studienbegleitenden Modulprüfungen nach dem Leistungskatalog des Studiengangs (siehe Anlage 2). Zur Abschlussarbeit/Thesis wird nur zugelassen, wer alle Kernmodule erfolgreich bestanden hat, den Studienaufenthalt oder das Praxissemester im Ausland sowie ein 10-wöchiges Praktikum im Inland absolviert hat. Der Studierende darf max. drei noch offene Studienleistungen aus den im Leistungskatalog (siehe Anlage 2) aufgeführten Pflicht- und Wahlmodulen nachreichen und zwar bis zur Abgabe der Abschlussarbeit/Thesis.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit/Thesis erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die betreuende Professur. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit ist der Erstprüfer verantwortlich. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss ist durch die Professur über das Thema und den Bearbeitungszeitraum zu informieren.
- (4) Die Abschlussarbeit/Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit/Thesis von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt studienbegleitend 14 Wochen. Krankschreibungen von bis zu insgesamt 7 Tagen führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Bei Erkrankungen hat der Kandidat ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Gutachten, vorzulegen. Studienunterbrechungen durch Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Eine Verlängerung der Abgabefrist durch Krankheit und Umstände, die vom Prüfungsausschuss als nicht vom Kandidaten zu vertreten anerkannt werden, ist um max. 4 Wochen nach Ablauf der Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit/Thesis möglich. Danach ist die Arbeit abzubrechen. Sie gilt dann als nicht begonnen.
- (6) Die Abschlussarbeit/Thesis ist fristgemäß bei der ausgebenden Professur abzuliefern. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken. Wird die Abschlussarbeit/Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als „nicht bestanden“. Bei der Abgabe hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Dokumentation der Abschlussarbeit/Thesis ist zweifach in gedruckter Form sowie in digitaler Form in deutscher Sprache einzureichen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Abschlussarbeit/Thesis in einer anderen Sprache gestatten.
- (8) Ein Exemplar der Dokumentation der Abschlussarbeit/Thesis inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die Abschlussarbeit/Thesis in Teilen oder vollständig für eigene Zwecke der Lehre und Forschung unter Nennung des Verfassers zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben davon unberührt.
- (9) Die Abschlussprüfung besteht aus der Präsentation der Abschlussarbeit/Thesis durch den Kandidaten in einer dem Gegenstand angemessenen Form. Die Abschlussarbeit/Thesis ist in einer mündlichen Prüfung von ca. 45 Minuten Dauer vorzustellen, davon sind in der Regel etwa 30 Minuten für einen Kurzvortrag des Kandidaten vorgesehen, weitere 15 Minuten sind für Fragen der Prüfer vorgesehen.
- (10) Die Bewertung der Abschlussarbeit/Thesis erfolgt durch die Prüfer aus dem arithmetischen Mittel der von ihnen abgegebenen Noten. Die Bewertung der Abschlussarbeit/Thesis erfolgt gemäß § 9 Abs.1. Die Note für die Arbeit geht mit 70 % und die Note für die Präsentation mit 30 % in die Gesamtbewertung der Abschlussarbeit/Thesis ein. Über die Bewertung wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Bewertet ein Prüfer die Abschlussarbeit/Thesis mit „nicht ausreichend“, so ist eine Entscheidung durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen, der in der Regel einen weiteren Prüfer bestellt. Wenn die Abschlussarbeit/Thesis nicht bestanden ist, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit/Thesis in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfungskandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(12) Die Begutachtung und Bewertung der Abschlussarbeit/Thesis muss spätestens vier Wochen nach Einreichen der Arbeit erfolgt sein.

§ 17 – Akademischer Grad

Nach Bestehen der Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad Bachelor of Science.

§ 18 – Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Bachelorurkunde

(1) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses errechnet sich mit 10 % aus der Note der Abschlussarbeit/Thesis und ihrer Verteidigung und mit 90 % aus den studienbegleitenden Modulprüfungen. Die studienbegleitenden Modulprüfungen setzen sich aus allen Noten der Kern- und Pflichtmodule zusammen. Bei herausragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilen. Dies setzt voraus, dass die Abschlussarbeit/Thesis mit 1,0 und die Mehrzahl der Modulprüfungen ebenfalls mit 1,0 bewertet wurden sowie keine Prüfung mit schlechter als 2,0 abgeschlossen wurde. Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses sind die Studentenvertreter nicht stimmberechtigt; sie sind jedoch dazu anzuhören.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat spätestens innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung. In das Zeugnis sind die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Abschlussarbeit/Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Bei der Übernahme von Leistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, wird die jeweilige Universität vermerkt. Auf Antrag des Kandidaten können die Studienschwerpunkte sowie die bis zum Abschluss des Studiums benötigte Dauer des Studiums dargestellt werden. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten).

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache aus.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfungskandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 19 – Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Prüfung ablegen konnte, so wird diese Prüfung für „nicht ausreichend“ erklärt.

(3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 – Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21 – Widerspruchsverfahren

- (1) Alle belastenden Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss zu erheben. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der Dekan den Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Nach einer ablehnenden Entscheidung im Widerspruchsverfahren gemäß Abs. 2 steht dem Betroffenen der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

§ 22 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 23 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.

Fakultätsratsbeschluss am 11.02.2009

Dekan
Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt am 25.05.2009

Rektor
Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann

Anlage 1: Studienplan für den Studiengang Urbanistik

1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr		4. Studienjahr		
6 Kernmodule à 12 ECTS = 72 LP	Planungsprojekt	Planungsprojekt	Entwurfs-/ Planungsprojekt	Entwurfsprojekt	Entwurfsprojekt	Auslandsteilstudium/ Praxissemester Ausland 21 LP	Planungsprojekt	
	Raumplanung und Raumforschung	Raumplanung und Raumforschung	Entwerfen und Wohnungsbau	Entwerfen und Siedlungsbau	Baumanagement und Bauwirtschaft	vorbereitende Beratung/Kolloquium 3 LP	Raumplanung und Raumforschung	
	Stadtplanung	Stadtplanung	Denkmalpflege und Baugeschichte	Entwerfen und Städtebau II	Landschaftsarchitektur Siedlungswasser-wirtschaft		Stadtplanung	
begleitende Lehrveranstaltungen - Pflichtmodule								
Pflichtmodule V/S mind. 102 LP	Theorie und Geschichte der kommunalen und regionalen Raum- und Stadtentwicklung V/3 LP	Stadtentwicklung und Städtebaupolitik S/3 LP	Wohnungsversorgung und Stadtentwicklung S/3 LP	Grundlagen des Städtebaus V/ 3LP	Projektentwicklung S/3 LP		Stadt- und Regionalökonomie S/3 LP	
	Instrumente und Verfahren der Stadt- und Regionalplanung V/3 LP	Stadt als Denkmal V/3 LP	Architekturgeschichte und Architekturtheorie V/3LP	Städtebaugeschichte V/3 LP	Stadttechnik- Energieversorgung V/Ü/6 LP		Instrumente und Verfahren der Landes- planung/ Raumordnung V/3 LP	
	Sozialwissenschaftliche Stadttheorien V/3 LP	Planungs- und Baurecht/Formelle Planungsinstrumente V/3 LP	Grundlagen der Gebäudelehre S/3 LP	Landschafts- und Freiraumplanung V/3LP	Stadttechnik- Wasser V/Ü/6 LP		Besonderes Städtebaurecht V/3 LP	
	Darstellungs- und Präsentations- techniken V/S 6 LP	Informelle Planungsinstrumente/ formelle und informelle Beteiligungsverfahren V/3 LP	Umweltplanung, Umweltschutz V/3 LP	Moderation, Mediation S/3 LP			Stadt- und Landschaftsökologie V/3 LP	
	CAAD- Planungsgrundlagen V/3 LP	Wissenschaftliches Arbeiten V/3 LP	Planungssteuerung V/3 LP				Sozialwissenschaftliche Analyse und Bewertungsprozesse S/3 LP	
	Begleitende Lehrveranstaltungen - Wahlmodule							
	Wahlmodule mind. 24 LP							
	Begleitende Lehrveranstaltungen - Wahlmodule							
Studienbegleitendes Praktikum in Deutschland 10 Wochen 6 LP								

V ... Vorlesung S ... Seminar Ü ... Übung LP ... Leistungspunkte nach ECTS

Anlage 2: Leistungskatalog für den Studiengang Urbanistik
Blatt 1 von 2

Module	Professur/ Fachgebiet	ECTS-LP gesamt									
			1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester	
Kernmodule		72 LP									
Planungsprojekt	Stadtplanung, Raumplanung und Raumforschung	12	12 P*								
Planungsprojekt	Stadtplanung, Raumplanung und Raumforschung	12		12 P*							
Gebäudelehre	Denkmalpflege und Baugeschichte, Entwerfen und Wohnungsbau	12			12 P*						
Städtebau	Entwerfen und Siedlungsbau, Entwerfen und Städtebau II	12				12 P*					
Planungsprojekt	Baumanagement und Bauwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft, Gebäudetechnik,	12					12 P*				
Planungsprojekt	Stadtplanung, Raumplanung und Raumforschung	12								12 P*	
Pflichtmodule		102 LP									
Aktuelle Fragen der Stadt- und Regionalplanung	Stadtplanung, Raumplanung und Raumforschung	6									6 P
Architekturgeschichte, Architekturtheorie	Theorie und Geschichte der modernen Architektur	3			3 P*						
Besonderes Städtebaurecht	Stadtplanung	3								3 P	
CAAD - Planungsgrundlagen	Informatik in der Architektur	3	3 P*								
Darstellungs- und Präsentationstechniken	Bauformenlehre, Darstellungsmethodik	6	6 P*								
Grundlagen der Gebäudelehre	Entwerfen und Wohnungsbau	3			3 P*						
Grundlagen des Städtebaus	Entwerfen und Siedlungsbau	3				3 P*					
Informelle Planungsinstrumente/ Formelle und informelle Beteiligungsverfahren	Stadtplanung	3		3 P*							
Instrumente und Verfahren der Landesplanung/ Raumordnung	Stadtplanung	3								3 P	
Instrumente und Verfahren der Stadt- und Regionalplanung	Stadtplanung	3	3 P*								
Landschafts- und Freiraumplanung	Landschaftsarchitektur	3				3 P*					
Moderation, Mediation	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	3				3 P*					
Planungs- und Baurecht/ Formelle Planungsinstrumente	Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	3		3 P*							
Planungssteuerung	Stadtplanung	3			3 P*						
Projektentwicklung	Baumanagement und Bauwirtschaft	3					3P				
Sozialwissenschaftliche Analyse und Bewertungsprozesse	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	3								3 P	

Module	Professur/ Fachgebiet	ECTS-LP gesamt	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
			Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester
Sozialwissenschaftliche Stadttheorien	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	3	3 P*							
Stadt als Denkmal	Denkmalpflege und Baugeschichte	3		3 P*						
Stadt- und Landschaftsökologie	Landschaftsarchitektur	3							3 P	
Stadt- und Regionalökonomie	Raumplanung und Raumforschung	3							3 P	
Städtebaugeschichte	Entwerfen und Städtebau II	3				3 P*				
Stadtentwicklung und Städtebaupolitik	Raumplanung und Raumforschung	3	3 P*							
Stadttechnik - Energieversorgung	Gebäutechnik	6					6 P			
Stadttechnik - Wasser	Siedlungswasserwirtschaft	6					6 P			
Theorie und Geschichte der kommunalen und regionalen Raum- und Stadtentwicklung	Raumplanung und Raumforschung	3	3 P*							
Umweltplanung, Umweltschutz	Landschaftsarchitektur	3			3 P*					
Wissenschaftliches Arbeiten	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	3		3 P*						
Wissenschaftliches Schreiben in raumbezogenen Disziplinen	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung, Raumforschung und Raumplanung	6								6 P
Wohnungsversorgung und Stadtentwicklung	Raumplanung und Raumforschung	3			3 P*					
Wahlmodule*						24 LP				
Auslandsteilstudium/ Praxissemester im Ausland/ Praktikum in Deutschland						30 LP				
Auslandsteilstudium/ Praktikum		21						21 P		
vorbereitende Beratung/ Kolloquium		3						3 P		
Praktikum in Deutschland		6								
Abschlussarbeit (Thesis)**						12 LP				
Abschlussarbeit/ Thesis		12								12 P
Σ ECTS-LP gesamt						240				

P Modulprüfungen = Pflichtprüfungen

Die Pflichtmodule werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit einer Note bewertet. Die Gesamtnote des Moduls kann sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

P* Modulprüfung, die für die Zwischenprüfung angerechnet wird.

* Die Wahlmodule müssen mindestens 24 LP umfassen aus dem Gesamtangebot der Bauhaus-Universität Weimar und/oder der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie der Universität Erfurt in Absprache mit dem Fachstudienberater gewählt werden. Diese Module werden mit einem Testat abgeschlossen.

** Die Abschlussarbeit (Thesis) wird parallel zum 8. Fachsemester bearbeitet.